

Satzung der Bürgerstiftung Norderney mit Sitz in Norderney

Präambel

Die Bürgerstiftung Norderney will dem Gemeinwohl in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen dienen und eine Stiftung von Bürgern für Bürger sein. Sie versteht sich als Teil der Bürgerschaft. Ihr Selbstverständnis verbietet die Einflussnahme von politischen Gremien, sie soll politisch neutral sein. Die Bürgerstiftung Norderney bildet eine Plattform für Bürger, um sich mit Ideen und Zeit für das Gemeinwohl zu engagieren und will die Bürger motivieren, sich ehrenamtlich in den Dienst der Stiftung zu stellen. Sie will den Bürger motivieren sich mit den ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, sowohl ideell oder materiell, für das Gemeinwohl zu engagieren.

Die Bürgerstiftung will erreichen, dass die Bürger, Unternehmen und andere, die sich der Insel verbunden fühlen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen, Dies kann unter anderem durch Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzt, inselbezogene Projekte aus den unterschiedlichsten Bereichen durchzuführen oder zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Norderney“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz auf der Insel Norderney.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - von Bildung und Erziehung
 - von Jugend – und Altenhilfe
 - von Kunst und Kultur
 - von Wissenschaft und Forschung, jedoch nicht kommerzieller Art
 - von Umwelt- und Naturschutz
 - von Heimatpflege
 - von Gesundheit und Sport
 - von mildtätigen Zwecken mit Prüfung gemäß § 53 AO,auf der Insel Norderney- Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Insel Norderney gefördert werden.
- (3) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 (2) AO, die die vorgenannten Stiftungszwecke fördern und verfolgen.
 - b. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnliche Zuwendungen zur Förderung der Fort-und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen, auf den Gebieten Meeresheilkunde oder der Forschung im Insel- Küsten- und Naturschutz
 - c. die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte im Sinne des Verzeichnisses gemäß Anlage 1 Nr.3 zu § 48 EStDV (z.B. Seebademuseum, Stadtarchiv)
 - d. die Organisation publikumswirksamer Veranstaltungen ohne eigenwirtschaftliche Betätigung

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Diese Projekte können auch außerhalb der in § 2 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Region durchgeführt werden, insofern sie dem Wohl der in dieser Region lebenden Menschen dienen.

Beim Einsatz der Stiftungsmittel für die Errichtung oder Schaffung von Einrichtungen ist die unmittelbare Mittelverwendung im Sinne der Stiftungszwecke einzuhalten.

- (4) Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maß verwirklicht werden. Keiner der o.g. steuerbegünstigten Zwecke darf jedoch gänzlich vernachlässigt werden.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Barvermögen von 52.000,-- €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragsbringend anzulegen. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu.
- (4) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 20.000 € ferner mit seinem/ihrer Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht. Über solche Zustiftungen ist getrennt Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nach eigenem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder aus ihnen, in nach Abs. 6 zulässiger Höhe, zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (6) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. A AO gebildet werden.
- (7)

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Eine Zusammenarbeit mit anderen Inseln, Gemeinden und Städten der Region oder mit gebietsübergreifenden tätigen Organisationen zur Verwirklichung der Zwecke ist zulässig, sofern sie im Interesse der Insel Norderney und deren Bewohnern steht.
- (3) Direkte Zuwendungen an einzelne Personen oder Körperschaften dürfen nur gezahlt werden, wenn die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und der steuerlichen Vorschriften vorher durch sachkundige Personen überprüft wurden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (6) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - die Stiferversammlung
 - der Stiftungsrat
 - der Stiftungsvorstand
- (2) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann nicht zugleich Stiftungsratsmitglied sein oder umgekehrt.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung teilweise auf Dritte übertragen; sie kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Personen, die mindestens DM 1000,- bzw. nach dem 01.01.2002 mindestens 510,- € als Stifter oder Zustifter zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Mitglieder der Stiferversammlung gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über. Die Stifter können sich jedoch in der Stiferversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 7 Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zuständigkeit gilt § 7 Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.

§ 8

Aufgaben der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
- (2) Die Stifternversammlung ist berechtigt, nach entsprechender Ankündigung in der Einladung, dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat Vorschläge zur Änderung der Satzung zu unterbreiten. Voraussetzung der Annahme eines Vorschlages durch die Stifternversammlung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Stifternversammlung nimmt Kenntnis vom Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie de Jahresabschlusses des Vorjahres, nachdem dieser vom Stiftungsrat beschlossen wurde.
- (4) Die Stifternversammlung hat das Recht zur Abberufung der Ratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung.

§ 9

Verfahren in der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder der Stifternversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen.
- (3) Die Sitzungen der Stifternversammlung werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.
- (4) Beschlüsse der Stifternversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst.
- (5) Die Stifternversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter beschlussfähig.
- (6) Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stifternversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer von dem Sitzungsleiters zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zeitnah zuzuleiten sind.

§ 10

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben maximal neun Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stifternversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist grundsätzlich möglich, mindestens zwei Ratsmitglieder müssen jedoch neu gewählt werden. Wählbar zum Stiftungsrat sind solche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wählbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung voraus.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (4) Der Stiftungsrat tritt baldmöglichst nach der Wahl zusammen und wählt den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter. Er wählt den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung, sowie höchstens vier weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt

ist derjenige, der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt aus, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsmitglieder durch die Stifternversammlung im Rahmen einer außerordentlichen Stifternversammlung.
- (6) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Stifternversammlung auf weniger als zehn Personen, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. In diesem Fall hat er rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen.
- (7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stifternversammlung abberufen werden. Sinkt die Zahl der Mitglieder der Stifternversammlung auf weniger als 10 Personen, können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit auch durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Als wichtiger Grund ist eine grobe Pflichtverletzung anzusehen oder der Verlust der Fähigkeit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. An dieser Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf vorheriges Gehör.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat führt die Stiftung. Er wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über seine Aktivitäten zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen:
 - die Wahl des Stiftungsvorstandes
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses für das jeweilige Vorjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Abberufung der von ihm gewählten Vorstandsmitglieder
 - die Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung sowie des Stiftungsprogramms und der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte
 - die Entscheidung darüber, ob die Stiftung einen Geschäftsführer beschäftigen soll.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt.
- (2) Die Amtszeit dieses Gründungsvorstandes beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind solche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wählbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung voraus.

- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes sowohl des gewählten auch des Gründungsvorstandes, während der Amtszeit durch Beschluss des Stiftungsrates abgewählt werden. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Untervollmacht kann vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes erteilt werden.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens sowie die Einwerbung von Zuwendungen. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor.
- (3) Der Vorstand hat gegebenenfalls gegenüber Angestellten der Stiftung die Funktion des Arbeitgebers.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (6) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Werktagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Ladungsfehler gelten als aufgehoben, wenn kein Widerspruch zu Protokoll gegeben wird.
- (5) Tagungsort ist der Sitz der Stiftung, sofern sich nicht alle Mitglieder eines Stiftungsorgans mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären.
- (6) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht alle Mitglieder des Stiftungsorgans damit einverstanden sind. Ein solcher Beschluss gilt erst dann als rechtswirksam zustande gekommen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung eines jeden Mitgliedes zu dieser Form der Beschlussfassung vorliegt. Im schriftlichen Verfahren ist eine Bearbeitungsfrist von vierzehn Tagen einzuräumen. Erfolgt in dieser Zeit keine Rückäußerung, gilt dies als Einverständnis mit der Form der Beschlussfassung. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten entschieden.
- (7) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im

Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Kuratorium

Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Stiftungsvorstand ein Kuratorium berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Das Kuratorium soll sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen. Der Stiftungsrat erlässt gegebenenfalls für das Kuratorium eine Geschäftsordnung.

§ 16

Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen

- (1) Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen können bei Bedarf zur Verwirklichung von Stiftungszwecken vom Stiftungsrat ins Leben gerufen werden. Dieser erlässt für sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Aufgabe von Arbeits- und Projektgruppen ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten des Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Diese sind dem Vorstand berichtspflichtig und vertreten die Stiftung nicht in der Außenwirkung.
- (4) Die Beteiligung von interessierten Bürgern der Insel Norderney bei der personellen Zusammensetzung von Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen ist ausdrücklich gewünscht.
- (5) Die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen ist ehrenamtlich.
- (6) Es darf keine dieser Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Stiferversammlung über die Änderung der Satzung, soweit diese nicht die Zweckbestimmung betreffen. Der Beschluss muss von mindestens 2/3 der Stimmen des Stiftungsrates gefasst werden. Änderungen der Zweckbestimmung sowie die Auflösung der Stiftung müssen mit jeweils 4/5 der Stimmen des Stiftungsrates gefasst werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Vorstand und Stiferversammlung erteilen das Einvernehmen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Norderney, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 - innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Norderney, den 20.06.2002

